

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Sitzungstag und -ort	17. November 2022; Haus des Gastes Naumburg
Sitzungsnummer:	10
Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr
Anwesend waren:	<p>Stadtverordnetenvorsteherin Julia Hensel Stadtverordnete Patrick Albrecht, Till Arend, Martin Doßmann, Uwe Förster, Yvonne Franke, Reza Ghaboli-Rashti, Christine Hoffmann, Christina Itter, Markus Jacobi, Paul Jacobi, Wilburg Kleff, Holger Krause, Wolfgang Küllmar, Stefan Lapp, Sebastian Lesch, Thomas Neuhaus, Daniel Raude, Rolf Richardt, Bernd Ritter, Martin Roth, Matthias Stiehl, Michaela Viereckt und Heidi Völkerding (24 Stimmberechtigte)</p> <p>Bürgermeister Stefan Hable, Erster Stadtrat Udo Umbach, Stadträte Hans Gissel, Michael Dobrick, Mike Maier, Thomas Hocke, Helmut Pfennig und Wolfgang Sprenger</p>
Entschuldigt fehlten:	<p>Stadtverordnete Jens Bestmann, Thore Bubenhausen, Julia Heerd, Erich Kral, Regina Raude, Pascal Simshäuser und Markus Zuschlag</p> <p>Stadtrat Wilfried Stiehl</p>
Schriftführung:	Thomas Fingerling
Bemerkungen:	- keine -

Teil A

Top 1: Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)

Stadtverordnetenvorsteherin Hensel eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger

Es lagen drei Fragen von Frau Christiane Zeeh aus Altendorf vor, die der Bürgermeister im Namen des Magistrats wie folgt beantwortete. Die Fragen a) und c) werden auch den Fraktionen zur Beantwortung in der nächsten Sitzung übermittelt.

a) Wie ist das weitere Vorgehen beim Ausbau von Hufeisenstraße und Zur Wiege in Altendorf geplant?

Bisher wurde im Magistrat noch keine Entscheidung getroffen, ob und wann der Ausbau der beiden Straßen umgesetzt wird. Eine generelle Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, in welcher Form der Straßenausbau in Naumburg insbesondere mit Blick auf die Erhebung von Straßenbeiträgen erfolgen soll, wurde bisher ebenfalls nicht getroffen.

b) Die Hufeisenstraße wurde und wird weiterhin durch den Glasfaserausbau der Firma Götel massiv geschädigt. Wer ist für die Reparatur dieser Schäden zuständig? Müssen das auch die AnwohnerInnen bezahlen?

Eine „massive“ Schädigung der Hufeisenstraße ober anderer Straßen ist nicht eingetreten. Klar ist, dass zum Einbau der Kabel die Straßen geöffnet werden muss. Im Laufe der Bauarbeiten auftretende größere Schäden werden jeweils kurzfristig beseitigt. Im Laufe der Arbeiten werden die Straßen nur provisorisch verschlossen. Die von der Firma goetel



beauftragte Baufirma wird die Straße nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit der Stadt wieder dauerhaft verschließen. Die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke werden hierdurch nicht finanziell belastet.

- c) Ist die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Magistrat von Naumburg noch Thema? Dies vor allem im Hinblick auf den Gesetzentwurf zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, den die Partei Die LINKE im Juli 2022 in den Hessischen Landtag eingebracht hat. Die Beiträge werden übrigens inzwischen von 185 hessischen Kommunen nicht mehr erhoben.**

Nein.

Generell können wir Ihnen nur mitteilen, dass es in der Stadt Naumburg eine gültige Straßenbeitragssatzung gibt und der Magistrat gehalten ist, diese bei der Umsetzung von beitragspflichtigen Baumaßnahmen auch anzuwenden. Bezüglich der Straßenausbaubeiträge wurde der Stadtverordnetenversammlung auf deren Wunsch hin am 25. Februar 2022 eine Härtefallregelung vorgelegt, die bis heute zu keinen weiteren Beschlussfassungen in der Stadtverordnetenversammlung geführt hat. Ansonsten verweisen wir auf die Antwort zu Frage a).

Anfragen

Es lag eine Anfrage der SPD-Fraktion vor.

- 1. Bereits vor geraumer Zeit gab es einen Haushaltsbegleitbeschluss zur Verbesserung der Elektro-Ladeinfrastruktur in Naumburg. In der Stadtverordnetensitzung am 01.07.2021 kündigte der Bürgermeister ein erstes Gespräch mit dem Netzbetreiber EAM an.**

Frage:

Wie ist hier der Sachstand?

Das Gespräch mit dem Netzbetreiber hat ergeben, dass öffentliche Ladeinfrastrukturangebote aufgrund der aktuellen Gegebenheiten mit Blick auf die Nutzer von Elektrofahrzeugen (Kombination private Fotovoltaik-Anlage/private Wallbox) sinnvollerweise dort platziert werden sollte, wo eine längere Verweildauer zu erwarten ist. Standorte am Rathaus, in der Unteren Straße etc. scheiden damit aus. Über dieses Ergebnis wurde der Magistrat im Rahmen seiner Sitzung am 19.07.2021 informiert.

Da die Elektromobilität auch in der Stadt Naumburg sichtbar und nutzbar sein sollte, wurde daraufhin entschieden, die alte am Standort HdG Naumburg befindliche Ladesäule abzubauen und durch eine neue E-Ladesäule mit zwei kostenpflichtigen Lademöglichkeiten zu ersetzen. Hintergrund für die Standortwahl war zum einen der bereits vorhandene elektrische Anschluss. Zum anderen wird das Kriterium der Verweildauer von allen öffentlichen Stadtorten hier am ehesten erfüllt. Die Alte Ladesäule verbleibt im Eigentum der Stadt Naumburg. Sie kann ggf. später für das Laden städtischer Dienst-E-Fahrzeuge genutzt werden.

Mit dem Partner EAM EnergiePlus GmbH wurde daraufhin im April 2022 im Wege des Contracting ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Die EAM übernimmt hier gegen ein Entgelt von jährlich 2.300 € alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Arbeiten und Dienstleistungen bis hin zur Abrechnung mit den Nutzern sowie natürlich auch die Investition selbst.



Die Lieferung und der Aufbau der Ladesäule verzögern sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten aufgrund der bekannten Rahmenbedingungen.

Weitere Standorte für öffentliche E-Ladesäulen sind seitens der Stadt derzeit nicht geplant. Es wurde aber angeregt, gemeinsam mit der TAG die Implementierung eines E-Ladesäulennetzes an den Wanderparkplätzen des Naturpark Habichtswalds zu prüfen.

- 2. Bekanntlich ist die Stadt Naumburg in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Hessen aufgenommen worden. Mittel für die Erstellung eines Kommunalen Entwicklungskonzepts (KEK) wurden bereits bewilligt.**

Fragen:

Gibt es für das weitere Vorgehen bereits einen Zeitplan und ist hierbei die Einsetzung einer Steuerungsgruppe vorgesehen?

Wenn ja, wie soll die Gruppe zusammengesetzt werden?

Die Erstellung des Kommunalen Entwicklungskonzeptes wurde ausgeschrieben. Die Vergabe des Auftrags erfolgt voraussichtlich Ende dieses Monats. Das Konzept muss bis zum 31. Mai 2023 aufgestellt worden sein. Es ist auch eine Steuerungsgruppe vorgesehen, über deren Zusammensetzung im Rahmen der Konzepterstellung zu entscheiden ist.

Teil B

Die Empfehlungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte wurden gehört.

Beratung und Beschlussfassung über

Top 2: den 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg

Beschluss	Der 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage beschlossen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 3: den 1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg

Beschluss	Der 1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage beschlossen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen. (Abgestimmt wurde die Version nach der Empfehlung des Huf.)		



Top 4: den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. V/3 „Nördlich des Lohwegs“, Stadtteil Altendorf

Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 15. Juli 2022 bis einschließlich 27. August 2022 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert. 2. Der Bebauungsplan Nr. V/3 „Nördlich des Lohwegs“, Stadtteil Altendorf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. 3. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan Nr. V/3 „Nördlich des Lohwegs“, Stadtteil Altendorf rechtskräftig. 4. Der Bebauungsplan Nr. V/3 „Nördlich des Lohwegs“ Stadtteil Altendorf nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. 5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. V/3 „Nördlich des Lohwegs“, Stadtteil Altendorf mitgeteilt. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen 22	Nein-Stimmen 1	Stimmenthaltungen 1
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 5: die Abwägung von Stellungnahmen zum und die Offenlage des Bebauungsplans Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“ und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Altendorf

Beschluss	<p>1. Im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf sowie dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Altendorf im Parallelverfahren werden der Geltungsbereich / Änderungsbereich nach Norden um das Flurstück 134/17 (teilweise) sowie das Flurstück 124/17 (Flur 3, Gemarkung Altendorf) erweitert, im Bebauungsplan werden zusätzlich externe Geltungsbereiche zum Artenschutz aufgenommen.</p> <p>2. Die Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen“ (Abwägungsprotokoll) formuliert -, zugestimmt.</p> <p>3. Die aus der Behandlung/Abwägung/Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen resultierenden Änderungen sind in die Entwürfe mit Begründung und Umweltbericht einzuarbeiten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.</p> <p>4. Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer mindestens eines Monats öffentlich auszulegen.</p> <p>5. Nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen ist allen Beteiligten das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.</p> <p>6. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>7. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen wurde.</p>		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	21	1	0
Ergebnis	<p>Der Beschlussvorschlag wurde angenommen. (Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte ohne die Stadtverordneten Daniel Raude und Rolf Richardt.)</p>		

Stadtverordnetenvorsteherin Hensel schloss die Sitzung um 20:40 Uhr.


Julia Hensel
Stadtverordnetenvorsteherin


Thomas Fingerling
Schriftführer



Anlage zu Top 2:

**Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Naumburg**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung vom folgenden

**2. Nachtrag zur
Feuerwehrgebührensatzung vom 27. Juni 2011**

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 folgende erhalten folgende Fassung:

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch

- a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
- b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.



Die bisherigen Nr. 4 und 5 des § 2 Abs. 2 werden zur Nr. 7 und 8.

Artikel 3

Eingefügt wird folgender neuer § 8, der bisherige § 8 Sicherheitsleistungen wird zu § 9.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

Artikel 4

In der Anlage Gebührenverzeichnis wird unter Punkt 6 das Wort „Fehlalarm“ durch das Wort „Falschalarm“ ersetzt.

Artikel 5

Dieser 1. Nachtrag tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den
Der Magistrat

Stefan Hable
Bürgermeister



Anlage zu Top 3:

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am folgenden

**1. NACHTRAG
zur
SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR
DER STADT NAUMBURG
(FEUERWEHRSATZUNG)**

beschlossen:

Artikel 1:

§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung

**§ 11
JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Naumburg" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendfeuerwehrordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt (Stadtjugendfeuerwehrwart) bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt (Stadtjugendfeuerwehrwart) muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt (Stadtjugendfeuerwehrwart) wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile durch den Stadtbrandinspektor ernannt.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen.



**§ 12
KINDERGRUPPE**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Naumburg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Kinderfeuerwehrordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Kinderfeuerwehrwarts der Stadt (Stadtkinderfeuerwehrwart) bedient. Der Kinderfeuerwehrwart der Stadt (Stadtkinderfeuerwehrwart) muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Das Gleiche gilt auch für die Kinderfeuerwehrwarte der Stadtteile. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Der Kinderfeuerwehrwart der Stadt (Stadtkinderfeuerwehrwart) wird auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwarte der Stadtteile durch den Stadtbrandinspektor ernannt.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den
Der Magistrat

Stefan Hable
Bürgermeister